



Satzung

des Schachklubs Bad Harzburg von 1927 vom 07. Februar 2012

Vorwort

Der Schachklub Bad Harzburg wurde am 07. Februar 1927 in „*Riekes Hotel zur Linde*“ (seit 14. Mai 1927 *Hotel „Brauner Hirsch*“) gegründet und trug seitdem den Namen:

„Schachklub Bad Harzburg von 1927“

Gründungsmitglieder waren: Adolf Artmann, Herr Bierkarr, Herr Bust, Herr Deitmer, Herr Dr. Delorme, Herr Drössler, Paul Eike, Walter Eike, Herr Erner, Herr Funke, Horst Kühne, Herr Leichte, Herr Leiste, Herr Lüttge, Ernst Raschick, Herr Rautmann, Herr Ridder, August Schubach, Herr Stobbe, Herr Streck, Herr Wasow und Herr Weigel.

Dem ersten Vorstand gehörten die Herren Horst Kühne, Walter Eicke und Herr Leichte an.

Der Schachklub Bad Harzburg von 1927 hatte bis zum 27. Oktober 1988 seine Angelegenheiten in jahrzehntelanger Tradition mit Hilfe einer ungeschriebenen Satzung geregelt. Der Schachklub Bad Harzburg von 1927 hatte dann, um dem Landessportbund Niedersachsen e.V. beitreten zu können, auf seiner außerordentlichen Sitzung am 27. Oktober 1988 seine bis dahin ungeschriebene Satzung schriftlich festgelegt.

Zur Erfüllung der Anforderungen an die Gemeinnützigkeit wurde die Satzung zuletzt am 07. Februar 2012 wie folgt geändert:

§ 1) Name und Sitz:

1. Der Verein hat den Namen „Schachklub Bad Harzburg von 1927 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Harzburg.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Niedersachsen an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck, Aufgaben und Grundsätze:

Der Schachklub Bad Harzburg von 1927 e.V. mit Sitz in Bad Harzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels in allen seinen Variationen als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Ziel ist es, die langjährige, schachliche Tradition in Bad Harzburg zu pflegen und fortzusetzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des Deutschen Schachbundes und seiner nachgegliederten Organisationen sowie anderer Schachvereine, durch die Austragung von Schachturnieren, durch die Realisierung von Trainingsangeboten insbesondere für die Jugend sowie durch die Förderung des Vereins.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3) Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6) Rechte und Pflichten:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 7) Organe:

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8) Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus: dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Spielleiter, dem Schriftführer, dem Jugendwart und Beisitzer. Der Vorstand kann um einen Pressewart und einen Jugendbetreuer erweitert werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9) Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10) Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer



- Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11) Einberufung von Mitgliederversammlungen:

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge am Schwarzen Brett. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12) Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen:

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung nur erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13) Stimmrecht und Wählbarkeit:

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14) Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.



§ 15) Kassenprüfer:

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitgliedern.

§ 16) Protokollierung von Beschlüssen:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17) Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Niedersächsischen Schachverband oder, falls es diesen nicht mehr gibt, seinen Nachfolgeverband, sonst an das Niedersächsische Kultusministerium oder dessen Nachfolgebehörde zur gemeinnützigen Verwendung in der Volks- und Jugendbildung.

§ 18) Registrierung im Vereinsregister:

Der Schachklub wurde am 01. November 2001 in das Vereinsregister Nr. 1054 des Amtsgerichts Goslar unter dem Namen „Schachklub Bad Harzburg von 1927 e.V.“ eingetragen. Seit 2006 ist der Verein unter dem Vereinsregister 110606 des Amtsgerichtes Braunschweig registriert. Der Name des Vereins lautet:

„Schachklub Bad Harzburg von 1927 e.V.“

Die Gründungsmitglieder des Vereins ergeben sich aus der Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2001.

§ 19) Inkrafttreten, Geltung des bürgerlichen Rechts:

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. Februar 2012 beschlossen worden. In allen hier nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.